



ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG ATIX GPL V2-BASIERT

BITTE LESEN SIE DIESE ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE SOFTWARE VON ATIX VERWENDEN. MIT VERTRAGSABSCHLUSS ERKLÄREN SIE SICH MIT DIESER VEREINBARUNG EINVERSTANDEN UND BESTÄTIGEN, DASS SIE DIE VORLIEGENDEN BESTIMMUNGEN GELESEN UND VERSTANDEN HABEN. JEDE NATÜRLICHE PERSON, DIE IM NAMEN EINER JURISTISCHEN PERSON HANDELT, BESTÄTIGT, DASS SIE DAZU BEVOLLMÄCHTIGT IST, DIESE VEREINBARUNG IM NAMEN DER JEWEILIGEN JURISTISCHEN PERSON EINZUGEHEN. WENN SIE DIE BESTIMMUNGEN DIESER VEREINBARUNG NICHT AKZEPTIEREN, DÜRFEN SIE DIE ATIX-SOFTWARE NICHT VERWENDEN. MIT DIESER ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNG ERHALTEN SIE KEINE RECHTE AN ATIX SERVICES WIE SOFTWARE-WARTUNG, UPGRADES ODER SUPPORT. BITTE LESEN SIE SICH IHRE SERVICE- ODER ABONNEMENTVERTRÄGE DURCH, DIE SIE MÖGLICHERWEISE MIT ATIX ODER ANDEREN VON ATIX AUTORISIERTEN DIENSTLEISTERN ABGESCHLOSSEN HABEN, HINSICHTLICH DER DIENSTLEISTUNGEN UND DER DAMIT VERBUNDENEN ZAHLUNGEN.

Diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“) regelt die Nutzung aller ATIX-Softwareanwendungen, die diese Lizenz beinhalten oder sich auf diese Lizenz beziehen, einschließlich aller zugehörigen Updates, des Quellcodes, des Aussehens, der Struktur und Organisation (den „Software-Stack“), unabhängig vom Liefermechanismus.

1. Lizenzgewährung. Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen gewährt die ATIX AG („ATIX“) Ihnen eine unbefristete, weltweite Lizenz für den Software-Stack (die jeweils mehrere Software-Komponenten umfassen können) gemäß der GNU General Public License v. 2 (<https://www.gnu.org/licenses/old-licenses/gpl-2.0>). Mit Ausnahme von bestimmten Bilddateien, die in Abschnitt 2 unten angegeben sind, wird jede Software-Komponente durch eine im Quellcode der Software-Komponente befindliche Lizenz geregelt, die Ihnen das Ausführen, Kopieren, Ändern und die Weiterverbreitung der Software-Komponente ermöglicht (vorbehaltlich bestimmter Verpflichtungen in einigen Fällen). Die Lizenzrechte für die binären Firmware-Komponenten befinden sich bei den Komponenten selbst. Diese EULA bezieht sich ausschließlich auf den Software-Stack und schränkt nicht ihre Rechte gemäß den Lizenzbestimmungen für bestimmte Komponenten ein und gewährt Ihnen keine Rechte, die diese Lizenzbestimmungen ersetzen.

2. Rechte an geistigem Eigentum. Der Software-Stack und alle seine Komponenten sind Eigentum von ATIX und anderen Lizenzgebern und unterliegen dem Urheberrecht und gegebenenfalls anderen Gesetzen. Das Eigentum am Software-Stack bzw. an Kopien oder Änderungen verbleibt bei ATIX und anderen Lizenzgebern vorbehaltlich der geltenden Lizenz. Die „ATIX“ und die „orcharhino“-Marke, die einzelnen Programmnamen und das „ATIX“ und das „orcharhino“-Logo sind Handelsmarken oder eingetragene Handelsmarken von ATIX. Diese EULA erlaubt Ihnen nicht, den Software-Stack mit Marken von ATIX zu vertreiben, unabhängig davon, ob der Software-Stack geändert wurde. Eine gewerbliche Weiterverbreitung des Software-Stacks ist nur möglich, wenn (a) im Rahmen eines gesonderten schriftlichen Vertrags mit ATIX, der diesen gewerblichen Weitervertrieb genehmigt, eine Genehmigung erteilt wird, oder (b) alle ATIX-Markenzeichen und Logos entfernt und ersetzt werden. Änderungen an der Software kann den Software-Stack beschädigen.



3. Beschränkte Gewährleistung. Mit Ausnahme der in diesem Abschnitt 3, in einem gesonderten Vertrag mit ATIX oder in einer Lizenz für eine bestimmte Komponente ausdrücklich genannten Bestimmungen wird der Software-Stack und dessen Komponenten im gesetzlich zulässigen Umfang „wie besehen“ („as is“) und ohne Gewährleistung jeglicher Art, weder ausdrücklich noch stillschweigend, einschließlich der stillschweigenden Gewährleistung der Marktgängigkeit, der Nichtverletzung oder der Eignung für einen bestimmten Zweck, bereitgestellt. ATIX gewährleistet, dass die Medien, auf denen der Software-Stack bereitgestellt wird, für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Datum der Lieferung an Sie frei von Material- und Fabrikationsmängeln sind. ATIX gewährleistet nicht, dass die in dem Software-Stack enthaltenen Funktionen Ihren Anforderungen entsprechen oder dass der Betrieb des Software-Stacks völlig fehlerfrei funktioniert, genau wie in der beigefügten Dokumentation beschrieben erscheint bzw. ausgeführt werden kann oder den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Diese Gewährleistung gilt nur für Parteien, die Abonnement-Services für den Software-Stack von ATIX und/oder einem autorisierten ATIX-Händler erwerben.

4. Begrenzung von Abhilfeansprüchen und Haftung. Soweit gesetzlich zulässig haften ATIX und von ATIX autorisierte Händler oder der Lizenzgeber einer Komponente, die Ihnen auf der Grundlage dieser EULA zur Verfügung gestellt wird, in keinem Fall für beiläufig entstandene oder Folgeschäden, einschließlich entgangener Gewinne oder verlorener Ersparnisse, die sich aus der Nutzung oder der Unfähigkeit zur Nutzung des Software-Stacks ergeben, selbst wenn ATIX, ein autorisierter Händler und/oder Lizenzgeber über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. In keinem Fall übersteigt die Haftung von ATIX, die Haftung eines autorisierten Händlers oder die Haftung des Lizenzgebers einer Komponente, die Ihnen gemäß dieser EULA bereitgestellt wird, den Betrag, den Sie im Rahmen dieser EULA an ATIX für die Medien bezahlt haben.

5. Exportkontrolle. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Länder, einschließlich der USA, die Einfuhr, Verwendung, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Übertragung von Verschlüsselungsprodukten und anderen kontrollierten Materialien (die möglicherweise den unter diesem Dokument lizenzierten Software-Stack oder zugehörigen technischen Informationen enthalten können) einschränken können („kontrollierte Materialien“). Sie versichern und gewährleisten, dass Sie, wie vom US-Recht gefordert: (a) verstehen, dass bestimmte kontrollierte Materialien US-amerikanischer Herkunft sind und den Exportkontrollen gemäß den US-Export-Verwaltungsvorschriften (Export Administration Regulations – „EAR“) unterliegen; (b) sich nicht in einem Land befinden, das in der Ländergruppe E:1 in der Ergänzung Nr. 1 zu Teil 740 der EAR aufgeführt ist (oder von einer natürlichen oder juristischen Person oder einem Unternehmen kontrolliert werden, die/das sich einem solchen Land befindet); oder durch eine natürliche oder juristische Person kontrolliert werden, die sich auf der Liste der Specially Designated Nationals and Blocked Persons („SDNs“) des US-Department of Treasury Office of Foreign Assets Control („OFAC“) befindet (und nicht zu 50 % oder mehr Eigentum von einer oder mehreren natürlichen Personen oder juristischen Personen sind, die auf dieser Liste aufgeführt sind); (c) die kontrollierten Materialien nicht (1) in verbotene Destinationen, (2) an Personen, denen die Teilnahme an US-Exporttransaktionen durch eine Bundesbehörde der US-Regierung untersagt wurde, oder (3) an Endbenutzer, von denen Sie wissen oder Grund zu der Annahme haben, dass sie Sie bei der Planung, Entwicklung oder Produktion von Kernwaffen, chemischen oder biologischen Waffen oder Raketensystemen, Raumstart-Fahrzeugen oder Schallraketen oder unbemannten Luftfahrzeugsystemen oder anderen gemäß den EAR verbotenen Nutzungen nutzen werden, exportieren, wieder exportieren oder übertragen werden; und (d) verstehen und vereinbaren, dass



Sie, falls Sie in den Vereinigten Staaten sind und die kontrollierten Materialien an qualifizierte Endnutzer exportieren, wieder exportieren oder übertragen, in dem Umfang, der gemäß den EAR Abschnitt 740.17 (e) verlangt wird, halbjährliche Berichte an das Bureau of Industry and Security des US-amerikanischen Handelsministerium senden, die den Namen und die Anschrift (einschließlich des Landes) jedes Empfängers beinhalten.

6. Software von Drittanbietern. Der Software-Stack kann mit Software von Drittanbietern geliefert werden, die nicht Teil des Software-Stacks ist. Diese Software von Drittanbietern ist nicht für die Ausführung des Software-Stacks erforderlich, wird Ihnen jedoch als Annehmlichkeit zur Verfügung gestellt und unterliegt ihren eigenen Lizenzbestimmungen. Die Lizenzbestimmungen sind der Drittanbietersoftware beiliegend. Wenn Sie den geltenden Lizenzbestimmungen für die Drittanbietersoftware nicht zustimmen, sind Sie nicht berechtigt, Sie zu installieren. Wenn Sie die Software von Drittanbietern auf mehr als einem System installieren oder die Software von Dritten auf eine andere Partei übertragen möchten, müssen Sie sich an den Lizenzgeber der jeweiligen Drittanbietersoftware wenden.

7. Allgemeines. Wenn eine Bestimmung dieser EULA als nicht durchsetzbar angesehen wird, wird die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Alle Ansprüche, Kontroversen oder Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser EULA ergeben, unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Bestimmungen. Die Rechte und Pflichten der Parteien dieser EULA unterliegen nicht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

Copyright © 2021 ATIX AG. Alle Rechte vorbehalten. Die Programmmarken „ATIX“ und „orcharhino“ und das „ATIX“ und „orcharhino“-Logo sind Handelsmarken oder eingetragene Handelsmarken der ATIX AG. Alle anderen Marken sind Eigentum ihrer jeweiligen Eigentümer.